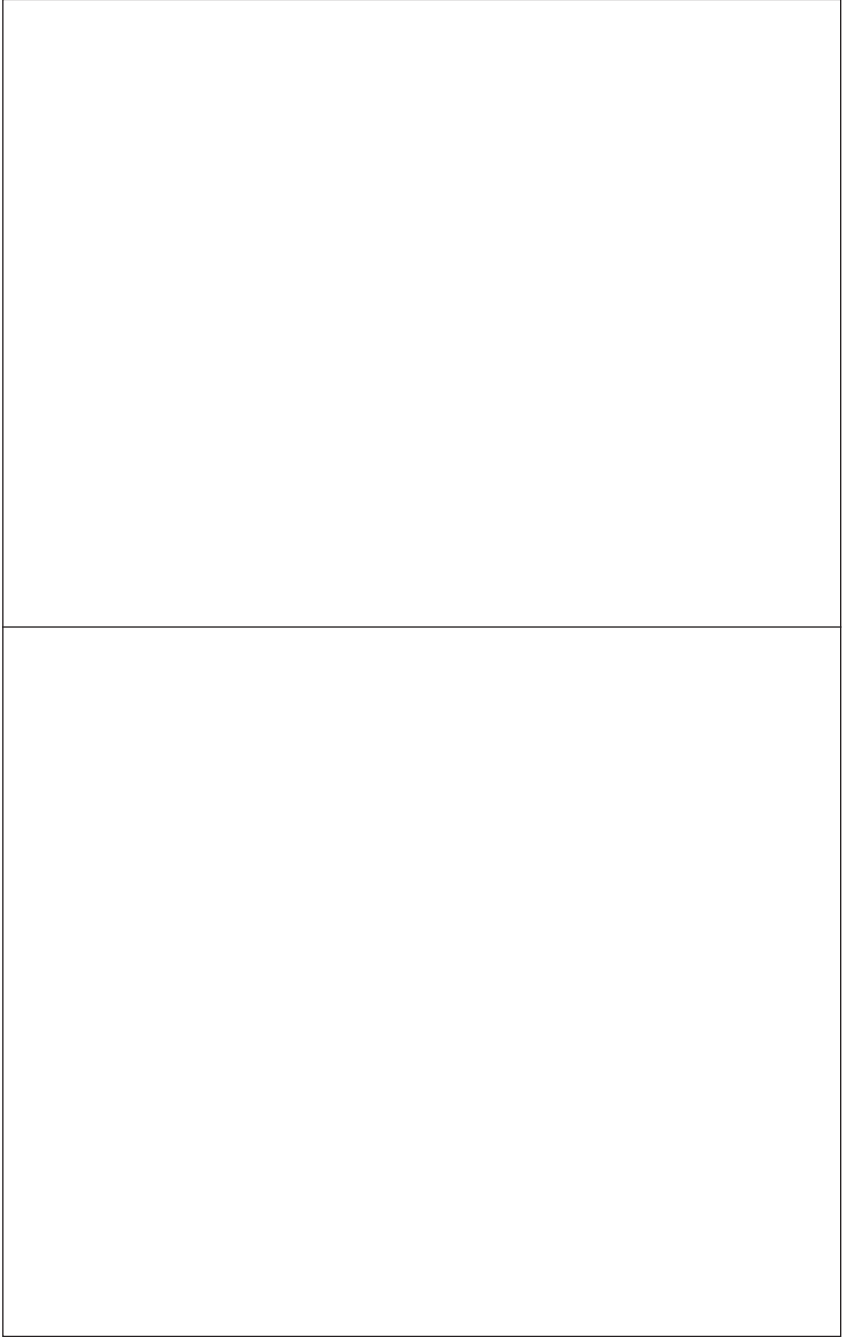


Burkhard Gehle | Heribert Hirte
Daniel Lochner (Hrsg.)

Festschrift
für Thomas Heidel



Nomos



Burkhard Gehele | Heribert Hirte
Daniel Lochner (Hrsg.)

Festschrift für
Thomas Heidel



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

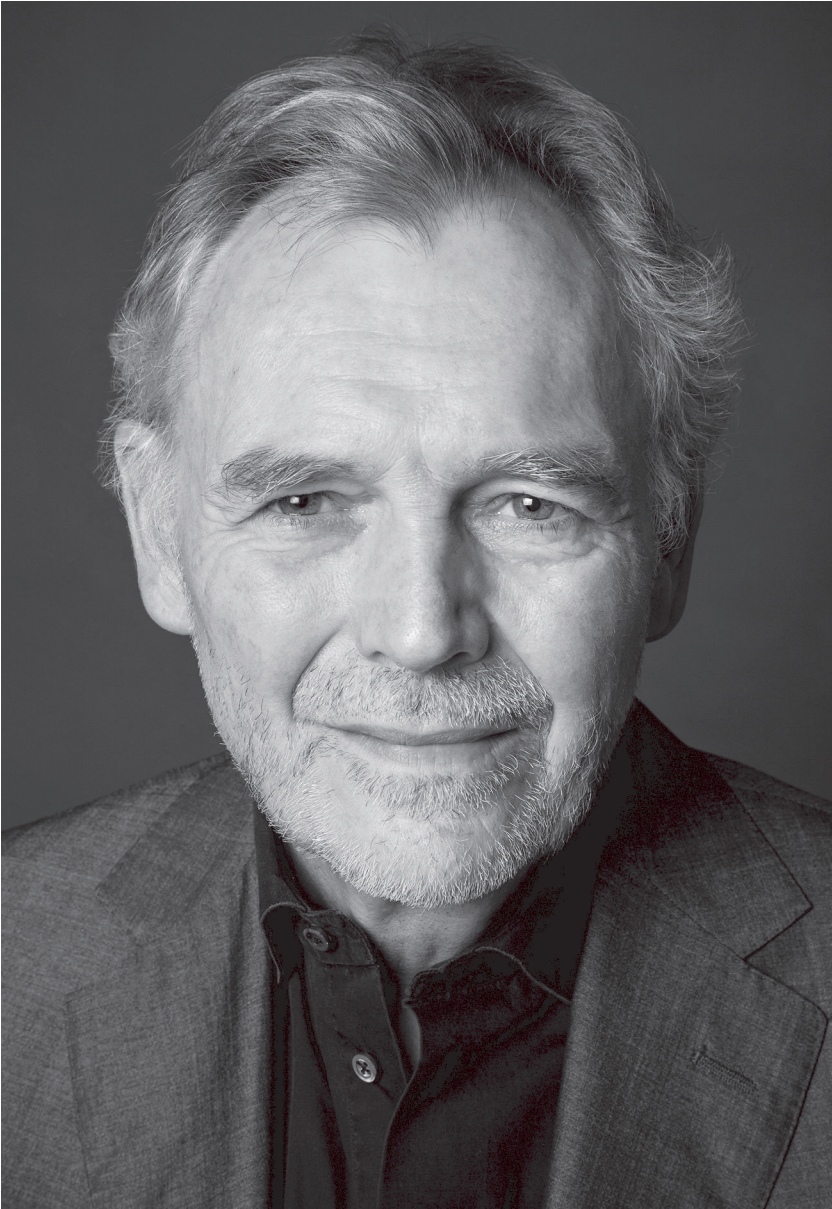
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8126-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-2543-9 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.



© Schafgans

Vorwort

Thomas Heidel vollendete am 27. Juli 2021 das 65. Lebensjahr. Aus diesem Anlass ehren ihn die Herausgeber und Autoren mit vorliegender Festschrift. Der Kreis der Mitwirkenden vereint das gesamte Spektrum juristischer Tätigkeit in Wissenschaft und Praxis, von der Forschung über den weiten Bereich der Beratung bis hin zur Konfliktbewältigung, wobei von der Ausbildung bis zum Ruhestand jeder Lebensabschnitt vertreten ist. Als Forum freier Ideen spiegeln die Beiträge, wofür *Thomas Heidel* seit vielen Jahren steht, geschätzt wird und was auch seine anwaltliche Arbeit prägt.

Sie nehmen die herausfordernden Themen unserer Zeit in den Blick und lassen in ihrer Gesamtheit die Vielfalt der Problematik aufscheinen, mit der man bei der Anwendung des Gesellschaftsrechts und benachbarter Rechtsgebiete in der Praxis umgehen muss. Vielfalt und Weite kennzeichnen auch den Werdegang von *Thomas Heidel*, der nicht nur die Rechte, sondern auch Volkswirtschaft und Politikwissenschaften studiert hat. Geboren in Berlin wuchs *Thomas Heidel* in Oldenburg und Delmenhorst auf. Nach seinem Studium in Kiel und Freiburg betreute der Verfassungsrichter Prof. Dr. mult. Konrad Hesse seine Dissertation zum Thema: "Verfassungsfragen der Finanzierung von Privatfunk durch Werbung". Seit 1987 ist *Thomas Heidel* bei Meilicke Hoffmann & Partner als Rechtsanwalt in Bonn tätig und lebt dort mit seiner Ehefrau Uschi Heidel, mit der er drei Kinder hat.

Früher Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit war neben dem Gesellschaftsrecht das Steuerrecht. Seine Herausgeberschaft von juristischen Werken und seine Veröffentlichungen spiegeln die gesamte Breite anwaltlichen Schaffens wider. Sie decken mit namhaften Werken das Aktien- und Kapitalmarktrecht, Handelsrecht, das Bürgerliche Recht und das Steuerrecht ab, aber auch die Praxisliteratur zur anwaltlichen Gestaltung. Ebenso wie bei der anwaltlichen Tätigkeit liegt der Kernbereich seines wissenschaftlichen Wirkens im Aktienrecht. Besonders hervorzuheben ist daher unter seinen Werken der „Heidel“, der von ihm als Alleinherausgeber inzwischen in 5. Auflage im Nomos-Verlag erschienene Kommentar zum Aktiengesetz und zu den angrenzenden Rechtsgebieten.

Sein Selbstverständnis als Jurist, ohne Angst vor dem weißen Blatt nie aufzuhören, neu anzufangen mit dem Mut, neue Wege zu beschreiten, zeigt sich immer wieder in der wissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung mit neuen oder jedenfalls in der Praxis bislang ungenutzten

Regelungen, seien dies nun 2002 die Schuldrechtsreform, 2020 das neue Aktienrecht nach ARUG II sowie die Corona-Gesetzgebung oder die Aktivierung des Rechtsinstituts des Besonderen Vertreters. Der Deutsche Juristentag 2018 hat ihn als Referenten zur Reform des Beschlussmängelrechts gesehen. Beratung, Vertretung vor Gericht und mehrfache Bestellung zum Besonderen Vertreter in der Aktiengesellschaft haben mithin eine fundierte Basis.

Dem entspricht der große Bogen der nachfolgenden Abhandlungen in Spektrum und Anspruchshöhe, von den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen ausgehend bis in die Detailprobleme des Aktienrechts von der Gründung bis zur Auflösung, vom historischen Rückblick bis hin zur Neuregelung des Rechts der Personengesellschaften. Breiten Raum nehmen dabei ebenso wie in der anwaltlichen Praxis und den Veröffentlichungen von *Thomas Heidel* die innere Ordnung der Gesellschaft und der interne Konflikt ein. Entsprechend seinem rechtspolitischen Engagement kommt dem Schutz der Aktionäre die gebührende Beachtung zu. Soll und Haben als Lebenselixier kaufmännischen Wirkens und das weite Gebiet der Steuerpflicht runden das Gesamtbild ab.

Im Namen aller Mitwirkenden, mit herzlichem Dank für die von ihnen zum Tragen gebrachte Sachkunde und die viele Arbeit, wünschen wir als Herausgeber *Thomas Heidel* alles Gute zum Geburtstag und eine von ungebrochener Gesundheit und Tatkraft getragene, glückliche Fortsetzung seines Lebenswegs.

Köln, Berlin, Hamburg und Bonn, im September 2021

Burkhard Gehle

Heribert Hirte

Daniel Lochner

Geleitwort

Der Autor und sein Verlag

Kennengelernt habe ich Thomas Heidel 1992 als junger Verlagsleiter in einer wöchentlichen Runde von Familienvätern, die ich wegen ihrer Absicht, über intellektuelle Zäune zu schauen, die „Giraffenrunde“ nannte. Thomas Heidel war damals wie heute Rechtsanwalt in der Bonner Anwaltssozietät Meilicke und Partner, deren Gründer Heinz Meilicke sich bereits in der Nachkriegszeit einen Namen als Fachautor gemacht hatte. Das umfangreiche Publikationsverzeichnis der Kanzlei zeigt, welche beeindruckende literarische Kanzleitradition entstanden ist.

Siegfried Unseld, der ehemalige Gesellschafter der Nomos Verlagsgesellschaft, zitierte in seinem Buch „Der Autor und sein Verleger“ (2. Auflage 1982, S. 11) einen Soziologen, der an den Suhrkamp Verlag schrieb: „Napoleon war schon deshalb ein großer Mann, weil er einen Verleger erschießen ließ.“ Und der Dramatiker Hebbel meinte: „Es ist leichter, mit Christus über die Wogen zu wandeln, als mit einem Verleger durchs Leben.“ (ebenda, S. 11). Als Fron oder auch nur konfliktreich kann Thomas Heidel das Verhältnis zu seinen Verlagen nicht empfunden haben, sonst wären diese zahlreichen umfangreichen Werke nicht entstanden. Das Verhältnis war stattdessen über Jahrzehnte hinweg von einer kreativen Autor-Verleger-Freundschaft geprägt. Thomas Heidel ist in dieser Zeit selbst zu einem „halben Verlagsmenschen“ und zu einem Talentscout für gute Autoren geworden.

Unter den zahlreichen Veröffentlichungen möchte ich einige besonders bedeutsame herausgreifen:

Das erste Buch, seine Dissertation „Verfassungsfragen der Finanzierung von Privatfunk durch Werbung“, ist 1986 bei Nomos in der UFITA-Schriftenreihe erschienen. Die Schriftenreihe wurde damals von mir betreut, der Kontakt war offenbar aber nur sehr flüchtig.

Elf Jahre später. Das erste für die anwaltliche Praxis bestimmte Werk entwickelte sich gleich zu einem juristischen Bestseller. Im Jahr 1997 erschien das völlig neu konzipierte Werk „AnwaltFormulare“, das den Namen des (Mit-)Herausgebers Thomas Heidel und den damals noch jungen Deutschen Anwaltverlag in den Anwaltskanzleien weithin bekannt machte. Ich erinnere mich an ein etwa einstündiges Verhör mit zahlreichen kritischen Fragen von Thomas Heidel und seinem Anwaltskollegen Stephan Pauly, bevor meine Konzeption für gut befunden wurde und die

Herren in die Herausgeberschaft einwilligten. Das Werk ist noch heute ein „erratischer Block“ (s. Vorwort zur 1. Auflage) in der Landschaft der mittlerweile zahlreichen Formularbücher.

Der Hype um den 1997 eingerichteten „Neuen Markt“ bot den äußeren Anlass für einen neuen umfangreichen Kommentar zum Aktienrecht und Kapitalmarktrecht. Auf 3.300 Seiten (also nahe der Bindegrenze) heben die Autoren und Autorinnen die Trennung zwischen Aktien- und Kapitalmarktrecht auf und behandeln die Aktiengesellschaft ganzheitlich (Janine Wendt, Rezension in: *Der Gesellschafter* 3/15). Das Werk wird wegen dieser Konzeption und der Praxisnähe seit Jahren in Besprechungen hochgelobt.

Die große Schuldrechtsreform, die am 1.1.2002 in Kraft trat, bot Anlass, sämtliche geänderten und neuen Vorschriften in einem Kommentar mit dem Titel „Schuldrecht“ zu bündeln und zu erläutern. Herausgegeben wurde der Band von der Kölner Hochschullehrerin Barbara Dauner-Lieb, dem Freiburger Hochschullehrer Gerhard Ring und dem Richter am BGH Manfred Lepa. Für die anwaltliche Sicht stand Thomas Heidel. Es gelang die Zusammenstellung eines hervorragenden Autorenteams. Kommentierung und Produktion erfolgten unter größtem Zeitdruck, und so konnte das Werk noch wenige Tage vor Inkrafttreten der bis zuletzt umstrittenen Reform vom Verlag ausgeliefert werden. Noch heute sehe ich abgewetzte Exemplare in den Regalen von Anwaltsbibliotheken und Richterzimmern stehen.

Der Erfolg ermutigte zu einem Großprojekt, dem völlig neu konzipierten „AnwaltKommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch“. Das zunächst (dem Gesetz insoweit folgend) auf fünf Bände angelegte Werk positionierte sich zwischen dem Palandt, dem zweibändigen Erman und dem Münchener Kommentar, der im Übrigen ebenfalls zeitgleich mit einer bedeutenden Reform, nämlich der zum Familienrecht, ab dem Jahr 1978 veröffentlicht wurde (Willoweit, *Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert*, München 2007, S. 406). Der große BGB-Kommentar erscheint inzwischen bei Nomos in gedruckter Ausgabe und Online mit einem Umfang von annähernd 20.000 Seiten. Herausgeberin und Herausgeber ist es gelungen, hervorragende Autorinnen und Autoren zu gewinnen, deren Zahl auf heute über 200 angewachsen ist. Alle gemeinsam bürgen für wissenschaftliche Tiefe, Ausgewogenheit und Praxisnähe.

Wie hervorragende Musiker werden juristische Autoren mit zunehmendem Alter reifer und virtuoser in Darstellung und Interpretation. Wir wünschen uns daher gemeinsam mit Thomas Heidel noch viele Neuauflagen und weitere spannende Neuerscheinungen.

Dr. Alfred Hoffmann, Verlagsleiter

Zum Geleit

Die Herausgeber dieser gewichtigen Festschrift haben mich, einen ehemaligen Ausbilder des Jubilars, vor der Drucklegung gebeten, noch ein Geleitwort hinzuzufügen. Dem komme ich gerne nach. Denn es gibt mir Gelegenheit, mein schlechtes Gewissen gegenüber dem Jubilar zu entlasten.

Mitte der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts praktizierte ich als Rechtsanwalt in Hong Kong. Als deutscher Rechtsanwalt war ich dort ziemlich allein auf weiter Flur. Das hing damit zusammen, dass das deutsche anwaltliche Berufsrecht es einem deutschen Rechtsanwalt an sich nicht gestattete, sich an einem anderen Ort als dem seiner Niederlassung in Deutschland auf Dauer anwaltlich zu betätigen (sog. Residenz- und Kanzleipflicht sowie Zweigniederlassungsverbot).

Ich war damals in Bonn zugelassen. Der Geschäftsführer der Kammer hatte indessen Verständnis für mein Fernweh. Er erklärte mir in gut rheinischem Tonfall: „jede ausjewanderde un jede doode Anwald is ene joode Anwald..... Hängen Sie Ihr Praxisschild irgendwo in Bonn diskret auf. Und stellen Sie sicher, dass die Post Sie erreicht!“

Als in Deutschland zugelassener Anwalt war ich berechtigt, Referendare auszubilden. Es muss sich unter reiselustigen Referendaren herumgesprochen haben, dass es da in Hong Kong einen Anwalt gab, bei dem man die „Rechtsanwaltsstation“ abdienen und gleichzeitig Ostasien kennen lernen konnte. Und so landete Thomas Heidel auch bei mir. Meine „Konditionen“ waren die gleichen wie die, die Ende der sechziger Jahre in Tübingen mein eigener Ausbilder mir auferlegt hatte: Minimum eine juristische Arbeit, damit der Referendar beurteilt und ihm (bzw. ihr) ein Zeugnis ausgestellt werden konnte. Ansonsten war der Referendar frei in der Gestaltung seiner Zeit. Allerdings musste er sich am Ende seiner Stage bei seinem Ausbilder verabschieden. Warum? Meinem eigenen Ausbilder war einmal das Missgeschick widerfahren, dass er einem Referendar ein Zeugnis ausgestellt hatte, der kurz nach Beginn der Station, von ihm unbemerkt, verstorben war. Das hatte ihm beträchtlichen Ärger beim OLG Stuttgart eingebracht. Und dies sollte mir nicht passieren!

Thomas Heidel und ich fanden sofort zu einander. Wir teilten nicht nur juristische und geographische Entdeckerfreuden. Wir kamen auch beide, um eine Aspirantin auf den Posten der Bundeskanzlerin zu paraphrasieren, „vom Verfassungsrecht her“. Beide hatten wir Bundesverfassungsrichter als Doktorväter, ich in gewisser Weise sogar „Doktoreltern“, denn mein Doktorvater war mit einer Bundesverfassungsrichterin verheiratet.

Bei der Verabschiedung erwischte Thomas Heidel mich auf dem falschen Fuß. Denn er bat mich um meine ehrliche Meinung zur Frage, ob er für den Anwaltsberuf geeignet sei. Keine Frage: Thomas Heidel war ein sehr guter Jurist. Ich hätte ihn mir daher gut in einer akademischen Laufbahn vorstellen können. Aber um ein erfolgreicher Anwalt zu werden, gehört auch, wie ich von den Namensträgern der Kanzlei Meilicke gelernt hatte, „mit dem Geschirr klappern zu können“. Und das konnte ich mir damals bei dem Jubilar weniger gut vorstellen. Also druckste ich herum, aber gab ihm ein Empfehlungsschreiben für Meilicke, Hoffmann & Partner mit auf den Weg.

Was folgte, ist bekannt und zeigt, wie falsch ich lag. Der Jubilar ist ein überaus erfolgreicher Anwalt geworden, und dies nicht zuletzt auf Grund seiner Fähigkeit, auf allerhöchstem Niveau „mit dem Geschirr zu klappern“: er veröffentlichte juristische Kommentare und gab Handbücher heraus mit der Folge, dass „Heidel“ einer der bekanntesten Namen am Firmament des deutschen Gesellschaftsrechts wurde. Diese elegante Art, sich und seine Kanzlei „zu verkaufen“, war wohl auch deshalb so erfolgreich, weil sie in Verbindung stand mit zwei weiteren Eigenschaften des Jubilars: seinem originellen und kritischen Verstand und seiner Zähigkeit im Verfolgen von einmal als richtig erkannten Ideen bzw. Mindermeinungen. Und nicht zuletzt besitzt Thomas Heidel die Gabe, Menschen an sich zu binden, mit anderen Worten die Gabe der Freundschaft. So bin auch ich, sein einstiger Ausbilder, Dank seiner Anhänglichkeit und Treue längst ein Freund geworden. Als solcher wünsche ich ihm zum 65. Geburtstag ebenso glückliche Jahre wie sie mir seit meinem Eintritt in den Ruhestand vergönnt waren.

Wolfgang Knapp

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	19
-----------------------	----

A. Grundlagen und Querschnittsfragen

Nachfolgeregelungen in Familienpersonengesellschaften am Beispiel der Fugger	29
--	----

Holger Fleischer, Carolin Lunemann

Kann eine juristische Person/eine Personengesellschaft Mitglied eines Beirats sein?	49
---	----

Barbara Grunewald

Wer „setzt das Recht“ im Gesellschaftsrecht? Unabhängigkeitsfragen bei Stakeholdern im Gesetzgebungsprozess	57
--	----

Heribert Hirte

Ausscheiden oder Auflösen – Grundsatzfrage bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts neu gestellt im Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)	79
--	----

Jürgen Hoffmann

Verbandssanktionsgesetz und Gesellschaftsrecht	103
--	-----

Philipp Maximilian Holle

Die Vorlagebedürftigkeit der Postbank-Verfahren und die Folgen für das WpÜG	121
--	-----

J. Frédéric Meilicke

Inhalt

Zur Rechtsnatur der rechtsfähigen Personengesellschaft nach dem MoPeG
– Abschied vom „guten alten Recht“? 155

Alexander Schall

Sinkt die Zahl der Publikumsgesellschaften,
warum und was bedeutet das? 171

Ulrich Seibert

B. Ordnung der Gesellschaftstätigkeit

25 Jahre In Re Caremark.
Der Grundgedanke der Compliance-Pflicht 187

Barbara Dauner-Lieb, Matthias Reidt

Der Aufsichtsratsvorsitzende als Versammlungsleiter der
Hauptversammlung
– ein Zwitter? 201

Christian E. Decher

Ehegatte locuta – causa finita?
§ 1365 BGB als Stolperstein bei der rechtssicheren Gestaltung von
zeitlich gestreckten M&A-Transaktionen 231

Armin Hauschild, Leif Böttcher

Wettbewerbsverbote für Gesellschafter und Geschäftsführer aus
kartellrechtlicher Sicht 249

Wolfgang Kirchhoff

Aktionärsdemokratie oder Verwaltungsdiktatur? Gesellschaftsrecht
und Gesellschaftswirklichkeit 263

Wienand Meilicke

Zusammenlegung von Aktien nach § 222 Abs. 4 AktG bei
Kapitalherabsetzung und Verlust der Aktionärsstellung von
Kleinstaktionären 281

Martin Müller

Überlegungen zur Justiziabilität von Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG <i>Stefan Mutter</i>	297
Fragen über Fragen ... in der virtuellen Hauptversammlung <i>Ulrich Noack</i>	307
Die Aktiengesellschaft ist (fast) nicht tot zu kriegen – Gedanken zur Liquidation einer AG <i>Michael Oltmanns</i>	329
Eigene Anteile beim Formwechsel <i>Hans-Joachim Priester</i>	343
Schutz der Minderheitsgesellschafter bei Umwandlungen: Entwicklungslinien des europäischen Unternehmensrechts <i>Jessica Schmidt</i>	353
Corporate Governance im gemeinnützigen Verein <i>Uwe Scholz, Mario Schild</i>	369
Die Frau des Anderen – Überlegungen zur Auslegung von § 319 Abs. 3 S. 2 HGB <i>Matthias Schüppen</i>	395
 <i>C. Konflikt in der Gesellschaft</i> 	
Der Besondere Vertreter in der GmbH <i>Moritz Beneke</i>	411
Prozessuale Aspekte der gerichtlichen Durchsetzung von Sonderprüfung und Ersatzansprüchen durch Minderheitsaktionäre (§§ 142 Abs. 2, 148 AktG) <i>Fabian Dietz-Vellmer</i>	441

Inhalt

Beschlussmängelstreit und Freigabeverfahren im Lichte des Art. 14 Abs. 1 GG <i>Burkhard Geble</i>	457
Verdacht der groben Pflichtverletzung im Rahmen der Sonderprüfung und des Klagezulassungsverfahrens <i>Rafael Harnos</i>	483
„Einstweiliger Rechtsschutz bei fehlerhafter Aufsichtsratsbestellung“ <i>Torben Illner</i>	505
14 Jahre besonderer Vertreter – eine Bestandsaufnahme <i>Helmut Krenek</i>	527
Die Aktionärsklage gemäß § 148 AktG <i>Daniel Lochner</i>	547
Das Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften nach dem MoPeG-Regierungsentwurf – ein Überblick <i>Marc Löbbe</i>	575
Der besondere Vertreter – eine rechtshistorische Spurensuche <i>Sebastian Mock</i>	599
Die Durchsetzbarkeit von Vergütungsansprüchen des fristlos gekündigten Organs im Urkundenprozess <i>Stephan Pauly</i>	631
Zum Informationsanspruch des Besonderen Vertreters im Aktienrecht unter Berücksichtigung europarechtlicher Entwicklungen <i>Thomas von Plehwe</i>	651
„Nimm Du ihn, Ich hab’ ihn sicher“? <i>Hartmut Rensen</i>	677

Juristische Personen und Personengesellschaften als besonderer
Vertreter i.S.d. § 147 Abs. 2 AktG 713
Matthias Schatz, Christoph Lüttenberg

Überlegungen zur Beweislastverteilung bei
Organhaftungsansprüchen 733
Uwe Schmidt

Die fristwahrende „demnächst“-Zustellung der Anfechtungsklage
nach §§ 246 Abs. 1 AktG, 167 ZPO 751
Johannes Wertenbruch

D. Finanzen und Steuern

Zur Stille-Reserven-Klausel im Fall des § 8c Abs. 1 S. 6 KStG
– für ein begründetes Wahlrecht zur Unternehmensbewertung 771
Achim Dörner

Treuhandkonten im Rahmen der Abschlussprüfung.
Bankbestätigungen und Einwendung des Mitverschuldens bei Top
Management Fraud 785
Joachim Hennrichs

Synergien in der objektivierten Unternehmensbewertung
– Vorschläge für eine marktorientierte Weiterentwicklung 803
Martin Jonas

Price is what you pay, value is what you get
– auch bei der Entschädigung von Minderheitsaktionären? 813
Leonhard Knoll

Die Mindestdividende 849
Jens Koch

Inhalt

Gläubigerschutz vs. Anlegerschutz in Publikumpersonengesellschaften – versteckte Nachschusspflicht durch intransparente Klauseln <i>Gerd Krämer</i>	877
Von Steuern und staatlichen Beihilfen <i>Till Müller-Ibold</i>	907
Besteuerung und Nachweiserfordernisse – am Beispiel der Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall – <i>Dirk Pohl</i>	939
Pensionsrückstellung in Handels- und Steuerbilanz aus Sicht des Praktikers <i>Jan Sedemund</i>	961
Verfassungsfragen der Bettensteuer <i>Joachim Wieland</i>	979
Bibliografie Thomas Heidel	999
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	1005

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
aA	anderer Auffassung
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AE	Arbeitsrechtliche Entscheidungen
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alter Fassung
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Aktionärsrechte- RL bzw. ARRL	Richtlinie 2007/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten
AmtshilfeRLUmsG	Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
APA	Advanced Pricing Agreements
APrRiLi	Änderungsrichtlinie zur Abschlussprüferrichtlinie
ApS	Anpartsselskab
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbRB	Arbeits-Rechtsberater
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
ATADUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
Aufl.	Auflage
AWO	Arbeiterwohlfahrt
Az.	Aktenzeichen
BACDJ	Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	Baurecht
Bd.	Band
BE, FR, IT, NL	Belgien, Frankreich, Italien, Niederlanden
BeckOGK	Beck-Online Großkommentar
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BegrRegE	Begründung Regierungsentwurf
Beschl.	Beschluss
Bespr.	Besprechung

Abkürzungsverzeichnis

BetrAVG	Betriebsrentengesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BR-Drs.	Drucksachen Bundesrat
BremGBI	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremTourAbgG	Bremisches Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe
bspw.	beispielsweise
BStBl	Bundessteuerblatt
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Drucksachen Bundestag
BundeswahlG	Bundeswahlgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BwP	Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis
c.p.	ceteris paribus
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CBMD	Cross-Border Mergers Directive
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CF	Corporate Finance (Festschrift)
CG	Corporate Governance
CGC	Corporate Governance Committee
cic	culpa in contrahendo
COVMG	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
CPO	Civilprozeßordnung
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
CTA	Contractual Trust Arrangements
D&O	Directors-and-Officers
DAT	Deutsche Automobil Treuhand
DAV	Der Deutsche Anwaltverein
DAX/MDAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
DCF	Discounted Cash-Flow
ders.	derselbe
DEU	Deutschland
DGCL	Delaware General Corporation Law
DJT	Deutscher Juristentag
DNotI	Deutsches Notarinstitut

DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStJG	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V.
DStR	Deutsches Steuerrecht
DUH	Deutsche Umwelthilfe
DVBl	Das Deutsche Verwaltungsblatt
DFVA	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ECFR	European Council on Foreign Relations
ECFR	European Council on Foreign Relations
EACLE	European Company Law Experts
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EK	Eigenkapital
ErbStR	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErwG	Erwägungsgrund
ESG	Environmental Social Governance
EStAL	European State Aid Law Quarterly
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommenssteuer-Richtlinien
ETF	Exchange Traded Funds
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Entwurf einer Verordnung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäische Wirtschaftsraum
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Neue Zeitschrift Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FB	Zeitschrift "Finanz-Betrieb"
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FGPrax	Zeitschrift Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FinStabG	Finanzstabilitätsgesetz
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
FMStBG	Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuS	Zeitschrift für Familienunternehmen und Strategie
FusRL	Fusionsrichtlinie
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GCR	global competition review
GDP	Global gross domestic product
GenG	Genossenschaftsgesetz
GesRRL	Richtlinie (EU) 2017/1132 des EP und des Rates v. 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts
GesRuaCOVBekG	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
GesRZ	Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
GewStG	Gewerbesteuergesetz

Abkürzungsverzeichnis

GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Recht
GmbHStB	GmbH-Steuerberater
GOBReg	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GR-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GRUR	Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedenkschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift
HansOLG Hamburg	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
HB	Handelsblatt
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hlbs	Halbsatz
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HV	Hauptversammlung
HVB	HypoVereinsbank
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.	id est
i.S.d./i.S.v.	im Sinne des/der/von
idS	in diesem Sinne
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW ES	Entwürfe von IDW Verlautbarungen
IDW S	Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
iE	im Ergebnis
ifo-Studien	ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.
InsO	Insolvenzordnung
IPO	Initial Public Offering
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
IStR	Internationales Steuerrecht
iÜ	im Übrigen
JoB	Journal of Business
JoF	Journal of Finance
JStG	Jahressteuergesetz
jurisPK	Juris PraxisKommentar
JZ	Juristenzeitung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Kft.	ungarisches Kürzel für GmbH

KG	Kammergericht/Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KK OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KK-AktG	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz
KOM	Kommission
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KriPoZ	kriminalpolitische Online-Zeitschrift
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KSERL	Kartellschadensersatzrichtlinie
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
KZR	Urteil des Kartellsenats
lfd. Nr.	laufende Nummer
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LobbyRG	Lobbyregistergesetz
LX	Luxemburg
M.E.	Meines Erachtens
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MdB	Mitglied des Bundestages
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MMVO	Marktmissbrauchsverordnung
MobilRL	Mobilitätsrichtlinie
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
Mrd.	Milliarde
MüKo	Münchener Kommentar
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht veröffentlicht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPO	Non-Profit Organization
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
NZZ	Die Neue Zürcher Zeitung
öAktG	österreichisches Aktiengesetz.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGH	Oberster Gerichtshof
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
öOGH	Der Oberste Gerichtshof ist in Österreich
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PatG	Patentgesetz
PHI	Haftpflicht international - Recht & Versicherung (Festschrift)

Abkürzungsverzeichnis

Plen.-Prot.	Plenarprotokoll
pVV	positive Vertragsverletzung
QJE	The Quarterly Journal of Economics
r+s	Recht und Schaden (Festschrift)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
RL	Richtlinie
RM	Risiko Manager
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rnz.	Randziffer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
Rs.	Rechtssache
Rspr	Rechtsprechung
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
SCE-VO	Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft
SE	Societas Europaea
SE-VO	Societas Europaea-Verordnung
Sp	Spalte
SPACs	Special Purpose Acquisition Companies
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SpRL	Richtlinie über nationale Spaltungen von Aktiengesellschaften
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz
StÄndG	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft der Wirtschaft von Berlin (West) und andere Gesetze
StaRuG	Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen
StPO	Strafprozessordnung
StSenkG	Steuersenkungsgesetz
Swiss GAAP FER	Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung sind Schweizer Rechnungslegungsstandards, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) vermitteln.
Tax CAPM	Tax-Capital Asset Pricing Model
Tz.	Textziffer/Teilziffer
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.U.	Unter Umständen
UAbs	Unterabsatz
UEbG	Übernahmegesetz
UK	<i>United Kingdom</i>
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Aktienrechts
Umg	Zeitschrift "Die Unternehmensbesteuerung"
UmwG	Umwandlungsgesetz
UntStFG	Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz
UrhG	Urhebergesetz
UrkG	Urkundengesetz

Urt.	Urteil
USA	United States of America
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
verb. Rs.	verbundene Rechtssache
VerSanG	Verbandsanktionsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VHV	virtuelle Hauptversammlung
Virtual AGM	Virtual Annual General Meeting
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WGG	Wegfall der Geschäftsgrundlage
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WpÜG-AV	Angebotsverordnung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
WStBG	Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Fachzeitschrift Wirtschaft und Wettbewerb
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
Zewo	Die Stiftung Zewo ist eine schweizerische Stiftung mit Sitz in Zürich. Sie vergibt an geprüfte und vertrauenswürdige, Spenden sammelnde Organisationen das Zewo-Gütesiegel
ZfbF	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZiviZ-Survey	repräsentative Befragung der organisierten Zivilgesellschaft in Deutschland
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSteu	Zeitschrift für Steuern & Recht
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

A.
Grundlagen und Querschnittsfragen

Nachfolgeregelungen in Familienpersonengesellschaften am Beispiel der Fugger

Holger Fleischer, Carolin Lunemann

Im Personengesellschaftsrecht ist Thomas Heidel nicht nur als gefragter Rechtsanwalt, sondern auch als Mitherausgeber und Autor eines angesehenen Kurz-Kommentars hervorgetreten.¹ Daher hoffen wir auf sein Interesse an einem klassischen Thema aus diesem Bereich: der Vererbung von Gesellschaftsanteilen an einer OHG, dargestellt am Beispiel der Fugger. Die folgenden Überlegungen führen einen früheren Festschriftbeitrag fort, der den ersten schriftlich überlieferten Personengesellschaftsvertrag zwischen den drei Brüdern Ulrich, Georg und Jakob Fugger aus dem Jahre 1494 unter die Lupe genommen hat.²

I. Ganerbschaft gemäß Augsburger Stadtrecht nach dem Tod Jakob des Älteren

Die Augsburger Fugger haben sich als Kaufmanns- und Bankiersdynastie in die Weltgeschichte eingeschrieben.³ Ihr steiler Aufstieg begann mit Jakob dem Älteren, der mit dem Handel von Metallen und Webwaren ein stattliches Vermögen angehäuft hatte und zu den reichsten Bürgern der Stadt zählte.⁴ Er starb im Jahre 1469, ohne ein Testament zu hinterlassen, was damals nicht ungewöhnlich war.⁵ Daher richtete sich seine Vermögensnachfolge allein nach den Bestimmungen des Augsburger

1 *Heidel*, in: Heidel/Schall (Hrsg.), HGB, 3. Aufl. 2020, §§ 105–108, 131–138.

2 *Fleischer*, in: FS Bergmann, 2018, 183.

3 Grundlegend zu ihnen *Jansen*, Die Anfänge der Fugger, 1907; *Stauber*, Das Haus Fugger. Von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 1900; aus ökonomischer Sicht *Ehrenberg*, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, 2 Bände, 1896; für eine neuere Darstellung *Häberlein*, Die Fugger: Geschichte einer Augsburger Familie (1367–1650), 2006.

4 Vgl. *v. Pölnitz*, Jakob Fugger, 1949, 10; *Strieder*, Jacob Fugger der Reiche, 1926, 63.

5 Dazu *v. Ciriacy-Wantrup*, Familien- und erbrechtliche Gestaltungen von Unternehmen der Renaissance, 2007, 220: „In Augsburg kannte man schon seit dem Stadtrecht von 1276 ein niedergeschriebenes, auf einen Kindsteil beschränktes testa-

Stadtrechts.⁶ Dieses sah bei dem Tod eines Bürgers vor, dass der überlebende Ehegatte mit den Kindern eine sog. Ganerbschaft bildete.⁷ Dabei handelte es sich um eine fortgesetzte Erbengemeinschaft, bei der die „gleichnahen“ Erben nach Art einer Gemeinschaft zur gesamten Hand verbunden waren.⁸ Der überlebende Ehegatte erhielt ein – beschränktes – Verwaltungs- und Besitzrecht an dem Vermögen.⁹ Zu seinen Lebzeiten fand keine Auseinandersetzung statt, solange er alleinstehend blieb und nicht in ein Kloster eintrat. Erst mit seinem Tod fiel das gesamte Vermögen den Kindern an – Söhnen wie Töchtern gleichermaßen.¹⁰ Allerdings schied ein Kind mit seiner Heirat aus der Erbengemeinschaft aus. Auf dieser Grundlage führte Jakobs Witwe Barbara, geborene Bäsinger, das ererbte Handelsgeschäft gemeinsam mit ihren ältesten drei Söhnen Ulrich, Georg und Peter fort.¹¹ Die beiden anderen Söhne Markus und Jakob wandten sich dem geistlichen Stand zu; von den vier Töchtern heirateten drei bekannte Augsburgische Kaufleute, die vierte ging ins Kloster.¹² Als Peter im Jahre 1473 starb, überzeugten Ulrich und Georg ihren jüngeren Bruder Jakob, die kirchliche Laufbahn aufzugeben, und schickten ihn nach Venedig in die kaufmännische Lehre.¹³ Von dort zurückgekehrt, verhalf er dem Geschlecht der Fugger rasch zu unermesslichem Ruhm und Reichtum und ging selbst als Jakob der Reiche in die Annalen ein.

mentarisches Erbrecht. Dennoch gebrauchten die Augsburgische ihre Testatbefugnis kaum.“

6 Vgl. *Simmacher*, Die Fuggertestamente des 16. Jahrhunderts, Bd. I: Darstellung, 1960, 39.

7 Vgl. *Strieder* (Fn. 4), 70.

8 Vgl. *Ogris*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. I, 2008, Stichwort: Ganerben, Sp. 1928 m.w.N. auch zur Begriffsherkunft; allgemein auch *Goldschmidt*, Universalgeschichte des Handelsrechts, 3. Aufl. 1891, 286.

9 Vgl. *Pettinger*, Vermögenserhaltung und Sicherung der Unternehmensfortführung durch Verfügungen von Todes wegen. Eine Studie der Frühen Augsburgischen Neuzeit, 2007, 77; *Simmacher* (Fn. 6), 39.

10 Vgl. *Simmacher* (Fn. 6), 39 f.

11 Vgl. *v. Ciriacy-Wantrup* (Fn. 5), 258; *Kischka*, Todesbedingtes Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Personenhandelsgesellschaft, 2005, 102; *Reinhardt*, Jakob Fugger der Reiche aus Augsburg, 1926, 78.

12 Vgl. *Reinhardt* (Fn. 11), 7.

13 Vgl. *Reinhardt* (Fn. 11), 10.